



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

### **Frage Nummer 37**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen können Dienststellen in Bayern heute bereits Bediensteten des Freistaates in befristeten Arbeitsverhältnissen – wie sie in Wissenschaft oder im Gesundheitswesen oft vorkommen – geleaste Fahrräder durch Entgeltumwandlung (JobBike) bereitstellen, falls das nicht möglich ist, welche Rechtsänderung bräuchte es, um eine solche Überlassung zu ermöglichen (analog zu den Regelungen beim Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch Entlassung, Kündigung oder Aufhebungsvertrag, Altersrente mit Rückgabe, Privatleasing oder (ratenweisem) Kauf nach der BayJobBikeBekanntmachung vom 26.01.2024), und welche Verbesserungen plant die Staatsregierung diesbezüglich?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates mit Wohn- und Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland, die in einem ungekündigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Arbeitsverhältnis stehen, das zu Beginn des Überlassungszeitraumes vertragsgemäß noch mindestens drei Jahre andauert, können Fahrräder durch Entgeltumwandlung leasen. Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Bayern).

Dementsprechend ist auch die Teilnahmeberechtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelleasingvertrages weniger als drei Jahre fortbesteht, gemäß Ziffer 4.1 der BayJobBikeBekanntmachung vom 26. Januar 2024 ausgeschlossen.

Der benannte Zeitraum von 36 Monaten entspricht der Laufzeit der Leasingverträge. Hintergrund der Regelung ist die Vermeidung einer Vielzahl von vertraglichen Störfällen und des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.